

Vertrag Friedrichs vom 6. April 1162 (Const. 1, 282 n. 205) getan hat. Die Gegenurkunde der Genuesen bildet den Beschluß der Dokumente, denen jeweils einige erläuternde Bemerkungen vorausgeschickt sind.

H.-W. Kl.

74. In den Wien. SB. phil.-hist. Klasse Bd. 210 Abh. 3 bringt HEINZ ZATSCHKE 'Beiträge zur Geschichte des Konstanzer Vertrages vom Jahre 1153'. Im Anhang veröffentlicht er von der 1155er Erneuerung dieses Vertrages erstmalig den vollständigen Text, der die bemerkenswerte Änderung *cum aliquo qui se dominum Sicilie vel Apulie facit* statt der Worte *cum Rogerio Sicilie* enthält und der so eine Verschärfung der Stellungnahme gegen den Normannenstaat offenbart. In der Abhandlung selbst gelangt der Vf. zu interessanten Ergebnissen, die mir freilich in wesentlichen Punkten anfechtbar erscheinen. Unbestritten ist wohl, daß sogleich mit dem Regierungsantritt Friedrichs I. die Politik des Reiches ein völlig neues Ansehen erhielt und einen kraftvollen Aufschwung nahm. Aber Z. stellt (S. 4) darüber hinaus die These auf, daß nun 'mit einem Schlag die deutsche Diplomatie den kurialen Politikern gewachsen war'. Zur Begründung unterstreicht er zunächst (S. 7 ff.) die Korrekturen, die der von Barbarossa in Konstanz ratifizierte Text des Vertrages gegenüber dem vorher in Rom von den Unterhändlern vereinbarten Wortlaut zeigt; daß aber mit diesen Korrekturen, wie er behauptet, 'eine Stärkung der königlichen Stellung erzielt wurde', kann ich nicht zugeben, weil meiner Ansicht nach Änderungen wie eine gelegentliche Ersetzung von *rex* durch *imperator* und von *regnum* durch *imperium* oder von *viribus regni* durch *viribus*, von *ministerialibus* durch *maioribus ministerialibus*, von *homines* durch *omnes homines* mehr formaler Natur sind und zum Teil noch durch die nicht originale Überlieferung verschuldet sein mögen. Weiterhin sucht Z. (S. 14 ff.) nachzuweisen, daß die Kanzlei Friedrichs I. 'mit gleicher Gründlichkeit wie die Kurie' den Abschluß des Vertrages zielbewußt 'nach Art moderner Staatskanzleien' vorbereitet habe, indem sie den 'ganzen Aktenvorrat von 1111 bis 1122' bei sich führte und bei Formulierung der Vertragsbestimmungen benutzte; aber den Beweis hat Z. nicht erbracht, da er sich hier auf eine nicht zureichende Diktatvergleichen stützt. Schließlich verfißt er noch (S. 29 ff.) die Hypothese von der Existenz eines nach der Kaiserkrönung im Sommer 1155 zwischen Papst und Kaiser getroffenen neuen Abkommens, eines angeblich